

Genehmigungsbescheid

vom 10.07.2002 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 04.11.2021

Wasserrechtliche Erlaubnis

zur Gewinnung von Kies und Sand im Wege der Trockenabgrabung
sowie zur anschließenden Herrichtung

auf dem Grundstück Gemarkung Flerzheim,
Flur 3, Flurstücke 5, 6, 13 – 18, 62

in Rheinbach

Az.: 66.3-14.01-04

(Vormals 67.2 A - 02.01.12/2006-00941)

Vorhabensträger:

Fa. Johannes Zimmermann Sand- und Kiesgruben GmbH
vertreten durch Herrn Dieter Zimmermann
Nordstraße 14
53359 Rheinbach-Flerzheim

I. Genehmigungsinhalt

1. Abgrabungsrechtliche Zulassung

Gemäß §§ 3, 4, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen in der derzeit aktuellen Fassung genehmige ich hiermit die Gewinnung von Sand und Kies im Wege der Trockenabgrabung auf den Grundstücken

Gemarkung Flerzheim,
Flur 3, Flurstücke 5, 6, 13 – 18, 62

sowie die anschließende Verfüllung mit unbelasteten Bodenaushub und Herrichtung (Rekultivierung).

Der Abbau wird entsprechend den Plandarstellungen bis zu einer Tiefe von 151 m NN im Südwesten, auf 149,50 m NN fallend im Nordosten zugelassen.

Gemäß § 7 des Abgrabungsgesetzes schließt diese Genehmigung andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen folgender Rechtsvorschriften mit ein:

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der derzeit aktuellen Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der derzeit aktuellen Fassung
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der derzeit aktuellen Fassung
- Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) in der derzeit aktuellen Fassung
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit aktuellen Fassung

Diese Genehmigung beinhaltet für die Dauer der genehmigten Abgrabung und Herrichtung die Befreiung von Ihrem Vorhaben entgegenstehenden Ge- und Verboten des Landschaftsplanes gemäß § 69 LG.

Diese Genehmigung schließt die straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 StrWG NRW mit ein.

2. Wasserrechtliche Erlaubnis

Gemäß § 8 Abs. 1, § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 24 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 wird Ihnen eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Abgrabung und zum Einbau von Bodenaushub der unter Auflage 3.10 festgelegten Abfallschlüssel-Nummern erteilt.

3. Kosten des Verfahrens

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

II. Unterlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und maßgebend für seine Ausführung (einschließlich der Herrichtung), soweit nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides eine andere Regelung getroffen wird:

- Antrag vom 15.08.2001 mit allen Anlagen, insbesondere
 - FFH-Verträglichkeitsstudie
 - Übersicht über das Vorhaben
 - Beschreibung des Vorhabens
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - Textanlagen
 - Plananlagen
- Änderungsantrag (Eingang 11.05.2011)
- Anpassung der Rekultivierung an die Erweiterung der Abgrabung um eine Lagerfläche auf dem Flurstück 62 (Planskizze)
- Antrag auf Verlängerung vom 03.11.2021

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird unter nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Befristung

Die Abgrabung muss bis zum **31.12.2031**, die abschließende Herrichtung bis zum **31.12.2033** beendet sein.

2. Bedingung (Sicherheitsleistung)

Die gemäß § 10 AbgrG zu hinterlegende Sicherheitsleistung bleibt unverändert bestehen. Sie entspricht damit nahezu dem bereits hinterlegten Betrag und bemisst sich nach den Aufwendungen für die abschließende Oberflächengestaltung (Rekultivierung) des ersten Abbauabschnitts. Die Ermittlung der Sicherheitsleistung ist aus Anhang 3 ersichtlich.

Die Überwachungsbehörde behält sich vor, eine jährliche Anpassung der Sicherheitsleistung nach der in Anhang 3 dargestellten Vorgehensweise vorzunehmen.

Gleichwohl kann der Genehmigungsinhaber eine Anpassung der Sicherheitsleistung beantragen.

Die Sicherheitsleistung ist in Gestalt einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank oder Sparkasse unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu erbringen. Hiervon abweichende Arten der Sicherheit bedürfen der vorherigen Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

3. Auflagen

3.1. Markierung von Abgrabungsgrenzen und Höhenfestpunkt

Vor Beginn der Abgrabung sind die Abgrabungsgrenzen (Oberkante der Böschung), die Abbauabschnitte sowie der (die) Höhenfestpunkt(e) durch einen Vermessungsingenieur einzumessen und mit gut sichtbaren Markierungspflöcken zu versehen. Die Markierungen sind so zu setzen, dass der Verlauf der einzuhaltenden Grenzen - auch von Teilabschnitten - eindeutig zu erkennen ist.

3.2. Kampfmittelbeseitigung

Ein Eingriff in den Boden darf erst erfolgen, wenn der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf eine geophysikalische Untersuchung der auszukiesenden Flächen durchgeführt hat.

3.3. Sicherungsmaßnahmen**a) Zaun**

Die Betriebsflächen sind während der Abtragung und Herrichtung mit einem 2 m hohen Knotengitterzaun (Wildschutzzaun mit 10 cm Maschenweite und 15 cm Bodenfreiheit) gegen unbefugtes Betreten abzusichern. Zu land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist ein ortsüblicher Weidezaun oder eine Aufwallung ausreichend.

Der Bereich der Zufahrt ist durch eine 2 Meter hohe, verriegelbare Toranlage zu sichern. Die Toranlage ist außerhalb der Betriebszeiten zu verschließen.

b) Warntafeln

Es sind in ausreichender Zahl Warntafeln, mit folgender oder sinngemäß ähnlicher Aufschrift gut sichtbar aufzustellen:

**c) Firmenschild**

Im Bereich der Zufahrt ist gut sichtbar ein Schild zu befestigen, das über Namen, Anschrift und Telefonnummer des Genehmigungsinhabers sowie Namen und Telefonnummern des Betreibers und des Betriebsbeauftragten (auch außerhalb der Betriebszeiten) informiert.

3.4. Schutzstreifen

Soweit die Planungsunterlagen keine abweichenden Vorgaben treffen, ist ein Schutzstreifen

- von mindestens 5 Metern zwischen Böschungsoberkante und der Flurstücksgrenze zu unbebauten Grundstücken, Wegen und Gemeindestraßen,
- von mindestens 10 Metern zwischen Böschungsoberkante und dem befestigten Fahrbahnrand der L 113

in gewachsenem Boden von Abbautätigkeiten freizuhalten.

Innerhalb des Schutzstreifens ist die Lagerung von Oberboden in Mieten zulässig.

3.5. Anzeige- und Dokumentationspflichten

- ☛ Zur Überwachung ist der zuständigen Überwachungsbehörde bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres ein aktueller Vermessungsplan vorzulegen.

Der Vermessungsplan enthält die Abgrenzungen für die aktuellen Abbau- und Verfüllbereiche, die aktuellen zugehörigen Höhen sowie eine Berechnung des aktuellen Fehlvolumens (Diffe-

renz aus dem gem. Rekultivierungsplan vorgesehenen und dem aktuellen Verfüllstand). Zwischen dem Tag der Einmessung und der Vorlage der Vermessungsergebnisse bei der Genehmigungsbehörde dürfen maximal 2 Monate liegen.

3.6. Erhaltung des Mutterbodens

Vorhandener Mutterboden ist in voller Mächtigkeit abzutragen. Seine Überlassung an Dritte ist untersagt, soweit dieses Material für die Herrichtung benötigt wird. Hierzu ist der Mutterboden sachgerecht in Mieten zu lagern.

Zur Erläuterung der Bodenschichten siehe Schema unter Ziffer 3.10.

3.7. Betriebsbeauftragter

Während der Betriebszeiten ist die Anwesenheit einer für die Durchführung der Abtragung und Verfüllung verantwortlichen Person (Betriebsbeauftragter) zu gewährleisten.

Sofern nicht der Genehmigungsinhaber selbst diese Funktion ausübt, sind der Genehmigungsbehörde Name, Anschrift sowie Telefonnummer (auch nach Betriebsschluss) des Betriebsbeauftragten und dessen Stellvertreters schriftlich mitzuteilen. Ein evtl. Wechsel ist unverzüglich anzuzeigen.

Der Betriebsbeauftragte ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abtragung sowie für die ordnungsgemäße Einbringung des zugelassenen Verfüllmaterials einschließlich Durchführung der Eingangskontrolle und Überwachung des Einbaus des angelieferten Materials sowie für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich.

Der Betriebsbeauftragte und sein Stellvertreter müssen zuverlässig und sachkundig (z.B. mehrjährige Berufserfahrung im Erd- oder Tiefbau) sein.

3.8. Standsicherheit der Böschungen

Endböschungen/Randböschungen:

Endböschungen sind alle Böschungen, die nach Beendigung der Abtragung dauerhaft bestehen bleiben. Als Randböschungen werden alle Böschungen angesehen, die an benachbarte Grundstücke angrenzen und bis zur Vollverfüllung offen liegen.

Die End- und Randböschungen sind in natürlich anstehendem Material mit einer Neigung nicht steiler als 1 : 1,8 so anzulegen, dass die Standsicherheit gewährleistet ist und Abrutschungen vermieden werden. Eine steilere Böschungsneigung ist nur zulässig, wenn die Standsicherheit zuvor durch eine gutachterliche Berechnung nach DIN 4084 nachgewiesen worden ist.

Arbeitsböschungen:

Arbeitsböschungen sind während des Abbaus standsicher zu erhalten. Ein stufenförmiger Abbau ist sukzessive dem Abbau folgend beizubehalten. Dabei dürfen die jeweiligen Wandhöhen der Stufen die Reichhöhe (höchste Arbeitshöhe) des Abbaugerätes (Löffelbagger, Schaufellader bzw. Greifbagger) um nicht mehr als 1 Meter überschreiten.

3.9. Maßnahmen gegen Böschungserosion und Schadstoffeintrag, Entwässerung

Entlang der Abtragungsgrenze ist eine Erosion der Böschungen durch abfließendes Oberflächenwasser aus dem anschließenden Gelände durch eine Überhöhung des Böschungsrandes sowie Anordnung eines Fanggrabens zu verhindern. Trotzdem auftretende Erosionsschäden sind unverzüglich zu beseitigen.

Ebenso ist eine Beeinträchtigung der Straßen durch vom Abtragungsgelände abfließendes (Oberflächen-)Wasser auszuschließen.

Eventuelle bei Abgrabungsbeginn vorhandene Drainagevorrichtungen sind im Zuge der Herichtung wieder funktionsfähig herzustellen.

3.10. Auflagen zur Verfüllung

Als Verfüllmaterial ist in den jeweiligen Lagen ausschließlich reiner Bodenaushub der Abfallschlüsselnummern 170504 und 200202 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. 2001, 3379) in der aktuellen Fassung zulässig.

Geländeoberkante (GOK)	
durchwurzelbare Bodenschicht bis 2m unterhalb GOK	<p>Der örtlich vorhandene Mutterboden ist in voller Stärke (mindestens 0,3 m) wieder aufzubringen.</p> <p>Zur Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht unterhalb des Mutterbodens ist unbelasteter humoser Bodenaushub aus nicht vorgeutzten Flächen ("grüne Wiese") einzubauen, der die Vorsorgewerte der BBodSchV (Stand 23.12.2004) einhält (s. Anhang 1). Für die Parameter, die nicht durch Anhang 1 erfasst werden, gelten dabei die Zuordnungswerte Z0* des Anhang 2.</p>
Bodenaushub	<p>Es darf folgender Bodenaushub eingebaut werden (nach Priorität geordnet):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einbau von unbelastetem Bodenaushub aus nicht vorgeutzten Flächen ("grüne Wiese"), der die Zuordnungswerte Z 0* für Feststoff und Z 0 für Eluat einhält (s. Anhang 2). 2. Einbau von Bodenaushub aus anthropogen vorgeutzten Flächen, der Zweifel an der Eignung zur Verfüllung zulässt, nur bei Einhaltung der Zuordnungswerte Z 0* für Feststoff und Z 0 für Eluat (s. Anhang 2). Die Eignung des Materials ist der Überwachungsbehörde im Vorfeld gutachterlich nachzuweisen. Der Einbau darf erst nach Freigabe durch einen Gutachter erfolgen.
2m oberhalb Abbausohle	<p>Die ersten 2 m oberhalb der Abbausohle sollen mit dem örtlich vorhandenen Abraummaterial verfüllt werden.</p> <p>Sollte das örtliche Abraummaterial nicht ausreichen, muss hierfür bindiger unbelasteter Bodenaushub aus nachweislich nicht vorgeutzten Flächen ("grüne Wiese") eingebaut werden, der die Zuordnungswerte Z 0* für Feststoff und Z 0 für Eluat (s. Anhang 2) einhält.</p>
Abbausohle	

- a) Sollte die Hintergrundbelastung des natürlich anstehenden Bodenmaterials höher sein, als die gemäß der Anhänge 1 und 2 geforderten Grenzwerte, so kann die Qualität des einzubringenden Bodenaushubs an diese höheren Werte angepasst werden. Der Nachweis der Hintergrundbelastung hat durch einen sach- und fachkundigen Gutachter (s. Punkt j)) zu erfolgen. Die Probenahmestandorte sowie die Vorgehensweise bei der Probenahme und -analytik wird im Vorfeld zwischen der Überwachungsbehörde und dem Gutachter abgestimmt
- b) Die Grube ist sukzessive dem Abbau folgend unter Berücksichtigung von Setzungen bis zur Geländeoberkante zu verfüllen
- c) Vor dem Abkippen des Bodenmaterials ist dieses noch auf dem LKW einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Stark mit Fremdstoffen versetztes Bodenmaterial darf nicht verkippt werden.

- d) Verdächtiges Material ist entweder sofort zurückzuweisen oder separat zwischen zu lagern und einer Analyse zu unterziehen.
- e) Das Abkippen des angelieferten Bodenaushubs direkt über die Böschungsschulter ist nicht zulässig. Stattdessen sind die angelieferten Bodenmassen vor dem Böschungsrand abzukippen und einer Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen. Hierbei sind evtl. Fremdstoffe auszulesen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollten größere Mengen an Fremdstoffen vorhanden sein, ist das Material zurückzuweisen. Das fremdstofffreie Material kann hingegen mittels geeigneter Geräte (Raupe etc.) über die Böschungsschulter geschoben werden.
- f) Angelieferte Bodenmassen von Großbaustellen ($> 10.000 \text{ m}^3$) sind zur besseren Kontrolle getrennt von den anderen Kleinanliefermengen abzulagern.
- g) Das verfüllte Material ist bis maximal 2m unter Geländeoberkante zu planieren.
- h) Aufgrund der anschließenden Grünland- und Biotopnutzung sind die letzten 2 m bis GOK vor Verdichtungen zu bewahren. Um Gefügeschäden und Bodenverdichtungen in diesem Bereich zu vermeiden, sind Arbeiten nur bei trockener Witterung vorzunehmen. Die Einebnung dieses Durchwurzelungshorizontes hat mit Geräten, die nur einen geringen Bodendruck erzeugen, zu erfolgen (Raupe, Breitreifenschlepper o. ä.). Ggf. auftretende Verdichtungen sind durch Tiefenlockerung (mind. 70 cm) zu beheben.
- i) Die Überwachungsbehörde kann Beprobungen des Verfüllmaterials durch einen Fremdgutachter auf Kosten des Betreibers auch ohne einen bestimmten Verdacht einmal jährlich anordnen.

Die Probenahmestandorte werden im Vorfeld durch die Überwachungsbehörde festgelegt.

Der Untersuchungsumfang ergibt sich dabei aus dem jährlichen Verfüllvolumen (ermittelt aus den jährlichen Aufmaßen gem. Auflage 3.5). Es werden pro 5.000 m^3 Verfüllvolumen je eine Beprobung der durchwurzelbaren Bodenschicht sowie des übrigen Verfüllkörpers unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht durchgeführt.

Die Beprobungen entsprechen jeweils einer Mischprobe gebildet aus 10 Einzelproben. Die Mischproben sind auf die in Anhang 1 bzw. Anhang 2 vorgegebenen Parameter zu untersuchen.

Von den Einzelproben sind bis zur Beurteilung der Analyseergebnisse durch die Behörde jeweils Rückstellproben aufzubewahren, die beim Nachweis von Grenzwertüberschreitungen in den Mischproben ggf. detailliertere Untersuchungen ermöglichen.

Die Ergebnisse der Analysen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Die jährliche Beprobung ist nicht erforderlich, wenn eine mit der Überwachungsbehörde im Vorfeld abgestimmte gutachterliche Eigenüberwachung des Verfüllmaterials erfolgt.

- j) Probenahmen und Analysen haben ausschließlich durch sach- und fachkundiges Personal zu erfolgen, dass nachweislich den Anforderungen der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten (SU-BodAV NRW) vom 23. Juni 2002 (GV. NRW. S. 361) in der aktuellen Fassung entspricht.

3.11. Umgang mit wilden Abfällen

Auf dem Betriebs- und Abbaugelände illegal abgelagerte Abfälle sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.12. Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem der Betrieb der Abtragung sowie der Verfüllung durch folgende Eintragungen arbeitstäglich wie folgt zu dokumentieren ist:

- o Datum der Anlieferung, Anlieferungsfirma,
- o Menge und Herkunft der angelieferten Materialien, separat für jede Baustelle, aus der angeliefert wird,

- evtl. gutachterliche Freigaben für angeliefertes Verfüllmaterial aus vorgenutzten Flächen bzw. Ergebnisse gutachterlicher Eigenüberwachungen,
- Verantwortlicher diensttuender Betriebsbeauftragter (sofern nicht Betreiber selbst).

Dem Betriebstagebuch steht eine Sammlung von Lieferscheinen mit den vorstehenden Angaben gleich.

Sofern Betriebsstörungen und besondere Vorkommnisse (z.B. Brände, Unfälle, Geräteausfall, Abweisungen von Fahrzeugen mit nicht zugelassenen Materialien) auftreten, sind diese im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Es ist mindestens bis zur Schlussabnahme (nach abschließender Rekultivierung) aufzubewahren.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss für die Überwachungsbehörde jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

3.13. Verkehrerschließung und -sicherheit

Das südwestliche (erste) Abbaufeld wird über eine Zufahrt unmittelbar an die Verlängerung der K 53 (Wegeparzelle 129) angebunden.

Zur Erschließung des hinteren (zweiten) Abbaufeldes ist der Wirtschaftsweg (Parzelle 54) zwischen den beiden Abbaufeldern für eine Tragfähigkeit von 10 t/Radsatz auf 3,5 m Breite auszubauen. Vor Inanspruchnahme dieses Teilstücks ist mit der Stadt Rheinbach eine vertragliche Vereinbarung über dessen Nutzung zu schließen, die dem Rhein-Sieg-Kreis vor Beginn der Straßenbaumaßnahme vorzulegen ist.

Die für die An- und Abfuhr befahrenen Wege sind nach erfolgter Abtragung auf eigene Kosten in den früheren Zustand zu versetzen.

Durch den Betrieb und den Transport auftretende Verschmutzungen und Schäden auf öffentlichen Verkehrswegen sind unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigungspflicht erstreckt sich auf alle Schäden und Verunreinigungen, die durch dritte Anlieferer verursacht werden.

Von der L 113 aus dürfen keine Arbeiten an der Abtragung durchgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen sowie das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Erdaushub oder sonstigen Materialien ist auf Straßenflächen unzulässig.

Das Grundstück darf nur in solcher Weise genutzt werden, dass jegliche Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 113 ausgeschlossen ist. Es ist sicherzustellen, dass während der Abtragungs- und Herrichtungsarbeiten keine Beschränkungen oder Behinderungen für den Durchgangsverkehr eintreten.

3.14. Betriebszeiten und Immissionsschutz

Der Betrieb ist während der Betriebszeiten

werktags zwischen 6.00 und 22.00 Uhr

aus Gründen des Immissionsschutzes so einzurichten, dass die von den Arbeiten ausgehenden Geräusche an dem vom Lärm am stärksten betroffenen nächstliegenden Wohnhaus folgende Richtwerte nicht überschreiten:

tagsüber (07.00 - 22.00 Uhr) 60 db (A).

3.15. Wasserwirtschaft

Anfallende sanitäre Abwässer sind in wasserdichten Behältern oder wasserdichten Gruben zu sammeln und in einer dafür zugelassenen Abwasserbehandlungsanlage zu entsorgen. Ein entsprechender Nachweis ist der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Die Betankung und Reinigung der Maschinen im Abgrabungsbereich ist ohne separate wasserrechtliche Erlaubnis verboten (s. Kap. VI Hinweisen Nr. 7).

Durch den Einsatz regelmäßig gewarteter Baumaschinen in technisch einwandfreiem Zustand ist sicherzustellen, dass Boden und Grundwasser nicht durch austretende Schmier- und Treibstoffe verunreinigt werden. Es sind ausreichend Bindemittel im Bereich der Abgrabung vorzuhalten.

Wassergefährdende Flüssigkeiten und Stoffe dürfen nicht gelagert werden.

3.16. Wiederherrichtung und Bepflanzung, Artenschutz

Nach Abschluss des Abgrabungs- und Verfüllbetriebs sind sämtliche technischen Anlagen und Bauwerke einschließlich etwaiger Fundamente zu entfernen.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind verbindlicher Bestandteil der Genehmigung. Hiervon abweichend ist für die Anlage der extensiv genutzten Grünfläche (A 2) ist anstelle der vorgeschlagenen Regelsaatgutmischung eine artenreiche Grünland-Saatgutmischung zu verwenden.

Für die Herrichtungsarbeiten gelten die DIN 18300, DIN 18 915 bis DIN 18 918.

Die gemäß Bepflanzungsplan vorzunehmenden Anpflanzungen sind ausreichend zu pflegen und gegen Wildverbiss zu sichern. Bei Ausfällen sind Nachpflanzungen erforderlich.

☛ Sämtliche Pflegemaßnahmen sind in enger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

3.17. Verhalten bei Betriebsstörungen

In der Anlage auftretende, für die Entwicklung von Immissionen in der Nachbarschaft bedeutende Betriebsstörungen sind dem Rhein-Sieg-Kreis unverzüglich zu melden. Diesem sind ebenso Explosionen, schwere Unfälle und sonstige schwere Schadensfälle unverzüglich anzuzeigen.

☛ In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde ist ein für alle Mitarbeiter verbindlicher Alarmplan aufzustellen und der Genehmigungsbehörde gemeinsam mit der Anzeige über den geplanten Beginn der Abgrabung vorzulegen.

Im Falle eines Austritts wassergefährdender Stoffe sowie solcher Betriebsstörungen, die eine Gewässerbeeinträchtigung besorgen lassen, sind unverzüglich fernmündlich sowie anschließend schriftlich

- das Ordnungsamt Rheinbach, Telefon 02226/917-0 sowie
- der Rhein-Sieg-Kreis als Untere Wasserbehörde, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, Telefon 02241/12060 (Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises)

zu benachrichtigen. Dabei sind Art, Ort, Umfang und Zeitpunkt des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Die Genehmigungsbehörde ist hierüber zumindest nachträglich in Kenntnis zu setzen; sie trifft im Bedarfsfall weitere Anordnungen zur Entsorgung des verunreinigten Bodens.

3.18. Schlussabnahme

Nach Anzeige des Endes der Abgrabungsarbeiten sowie des Abschlusses der Herrichtungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – auch in den Teilabschnitten – führt die Überwachungsbehörde eine Teil- bzw. Schlussabnahme durch.

Diese ist von Ihnen zuvor beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises unter Beifügung eines von einem Vermessungsingenieur erstellten Einmessungsprotokolls und einer topographischen Aufnahme des rekultivierten Geländes in 3-facher Ausfertigung zu beantragen.

4. Vorbehalt

Die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen und die Neufestsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung bleiben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

IV. Begründung

Mit Antrag vom 03.11.2021 (Eingang) teilten Sie mit, dass aufgrund der Entwicklung und Konjunktur im Baugewerbe der Materialabsatz aus der Kiesgrube nicht im geplanten Ausmaß realisiert werden konnte. Daraus resultierte ein langsamer Abgrabungsfortschritt.

Aus diesem Grund beantragten Sie die Genehmigung für die Abgrabung und die Herrichtung um weitere 10 Jahre zu verlängern.

Rechtsgrundlage für die Entscheidung ergibt sich aus §1 des Abtragungsgesetzes NRW i.V.m. §48, §49, §3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Hiernach kann ein Verwaltungsakt auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz 1 schriftlich, auf elektronischem Wege der zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen den Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg zu richten. Die Klage muss auch den Kläger und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, so sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Köln über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

VI. Hinweise

1. Überwachungsbehörde

Zuständige Überwachungsbehörde ist der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises.

Die mit der Durchführung der Überwachungsaufgaben beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes das Abbau- und Betriebsgelände zu betreten und Einsicht in die Betriebstagebücher zu nehmen.

2. Sicherheitsleistung

Ich weise darauf hin, dass

- für die erforderliche Garantiepflege nach Abnahme der Rekultivierungsmaßnahmen eine verminderte Sicherheitsleistung zurückbehalten werden kann,
- die Sicherheitsleistung von der Genehmigungsbehörde in Anspruch genommen werden kann, um Schäden, die durch Abweichung von der Genehmigung und den Auflagen entstehen, auszugleichen oder beseitigen zu lassen (§ 10 AbgrG),
- die durch die Erfüllung der Herrichtungsaufgaben entstehenden Kosten durch die Sicherheitsleistung nicht nach oben begrenzt werden.

3. Herrichtung

Die gesetzliche Pflicht zur Herrichtung bleibt unbeschadet der vorgegebenen Befristung bestehen.

4. Rechtsnachfolge

Die Regelungen dieser Genehmigung gelten auch für und gegen einen eventuellen Rechtsnachfolger des Antragstellers

5. Artenschutz

Aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes ist es gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Landschaftsgesetzes (LG) untersagt, in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden und zu zerstören.

6. Denkmalschutz

Nach § 15 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) ist die Entdeckung eines Bodendenkmals unverzüglich der Stadt Rheinbach oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B 484, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax 02206/9030-22 anzuzeigen.

Bodendenkmäler im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden und an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht (§ 2 Abs. 1 u. 5 DSchG). Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen sind.

Nach § 16 DSchG haben die zur Anzeige Verpflichteten, d.h. der Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sowie der Leiter der Arbeiten, das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt drei Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens eine Woche nach deren Absendung, soweit die Frist nicht durch die Obere Denkmalbehörde verlängert wird.

Gemäß § 19 Abs. 4 DSchG ist dem Landschaftsverband die Möglichkeit einzuräumen, alle Abbaukanten und Bodenaufschlüsse laufend auf zutage tretende Bodendenkmäler zu überprüfen, diese archäologisch zu untersuchen und zu bergen.

7. Wasserwirtschaft

Für einen Wasch- und Betankungsplatz ist ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Hierzu ist beim Amt für Technischen Umweltschutz des Rhein-Sieg-Kreises ein Antrag auf Erlaubnis für eine Direkteinleitung ins Gewässer sowie auf eine Eignungsfeststellung des Abfüllplatzes zu stellen.

Das Betanken und Reinigen der Arbeitsgeräte darf auf den befestigten Flächen erst erfolgen, wenn die genannten wasserrechtlichen Zulassungen vorliegen. Das Betanken von Fahrzeugen im Bereich der Abgrabung ist nicht gestattet.

8. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird insbesondere verwiesen auf:

- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 194) in der aktuellen Fassung und
- die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VV-VAwS - Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (IV-7-VAwS) und des Ministeriums für Bauen und Verkehr (VI A 4-322.3) v. 16.07.2007 - MBl. NRW Nr. 20 v. 31.07.2007, S. 434).

Insofern der Einbau von Recyclingbaustoffen beabsichtigt ist, sind gegebenenfalls zuvor wasserrechtliche Entscheidungen einzuholen.

9. Straßenrechtliche Regelungen

Jede Art von Werbeanlagen, die an den freien Strecken der Landesstraßen innerhalb von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn dieser Straßen, errichtet oder angebracht werden sollen, bedürfen einer straßenrechtlichen Genehmigung/Zustimmung durch den zuständigen Straßenbaulastträger. Dies gilt auch für Schilder Bau ausführender Firmen.

Für bauliche Anlagen (z.B. Tanktechnik, Werbeanlagen) außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung gemäß § 64 bis § 67 BauO NRW oder sonstiger Genehmigungen bedürfen, sind die Antragsunterlagen der Straßenbauverwaltung zur straßenrechtlichen Genehmigung vorzulegen.

Der Straßenbaulastträger ist berechtigt, Ihrem Betrieb zurechenbare Straßenverunreinigungen auf Ihre Kosten zu beseitigen.

10. Haftung

Als Genehmigungsinhaber haften Sie für alle durch den Betrieb der Abgrabung und Verfüllung verursachten Störungen und Schäden.

So erstreckt sich die Beseitigungspflicht (Auflage 3.13) auch auf solche Schäden und Verschmutzungen, die durch beauftragte Bauunternehmen und deren Verrichtungsgehilfen verursacht wurden.

Neben den Pflichten des Betriebsbeauftragten (Auflage 3.7) bleibt die Verantwortung des Genehmigungsinhabers für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorgaben dieses Bescheides uneingeschränkt bestehen.

Auf die Schutzvorschriften des Landeswassergesetzes wird hingewiesen.

Als Träger des Abgrabungsvorhabens haften Sie gemäß § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für alle durch den Abbau- und Herrichtungsbetrieb verursachten Grundwasserbeeinträchtigungen.

11. Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle

Nebenbestimmung 3.11 bestimmt, dass auf dem Gelände illegal abgelagerte Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

Gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind Abfälle vorrangig zu verwerten. Sind Abfälle nicht verwertbar bzw. werden sie tatsächlich nicht zeitnah verwertet, sind sie dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Im Rhein-Sieg-Kreis nimmt die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wahr.

12. Zuwiderhandlungen

Handelt der Genehmigungsinhaber den Vorschriften des Abgrabungsgesetzes zuwider, kommt er insbesondere trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist seinen durch Nebenbestimmungen auferlegten Pflichten nicht nach, so kann die Genehmigungsbehörde die weitere Abgrabung bis zur Erfüllung der versäumten Pflichten untersagen oder die Genehmigung widerrufen (§ 12 Abs. 1 AbgrG).

13. Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 13 AbgrG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Bodenschätze ohne Genehmigung abbaut, wer nicht duldet, dass eine mit der Durchführung dieses Gesetzes betraute Person das Abbau- und Betriebsgelände betritt, wer eine Abgrabung fortsetzt, obwohl diese durch eine vollziehbare Verfügung der Genehmigungsbehörde untersagt worden ist, wer eine vollziehbare Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder wer einer vollziehbaren Anordnung, eine bereits begonnene Abgrabung entsprechend der Genehmigung vollständig durchzuführen, nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann durch die Kreisordnungsbehörde mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

14. Anforderungen an die Arbeitsstätte

Für die Mitarbeiter sind Sozialeinrichtungen vorzuhalten, die den Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179) in der aktuellen Fassung zu entsprechen haben.

15. Funkempfang

Das Abgrabungsgelände liegt im „Erweiterten Schutzbereich (Zone A)“ der Funkempfangsstelle Ersdorf des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung. Störungen des Funkempfanges, die von Anlagen innerhalb dieses Schutzbereiches ausgehen, sind nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen bzw. nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) zu vermeiden.

Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

Im Auftrag

Michael Heinrich

Anhang 1**Vorsorgewerte für den Bereich der durchwurzelbaren Bodenschicht**

gem. BBodSchV vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 3758)

Die eingeklammerten Werte entsprechen den Vorsorgewerten, die gem. § 12 (4) der BBodSchV (Stand 23.12.2004) für landwirtschaftliche Folgenutzung einzuhalten sind.

Vorsorgewerte für Metalle in mg/kg (BODENART IST AUF EINZELLFALL ZU BEZIEHEN)

	Cadmium	Blei	Chrom	Kupfer	Quecksilber	Nickel	Zink
Ton	1,5 (1,05)	100 (70)	100 (70)	60 (42)	1 (0,7)	70 (49)	200 (140)
Lehm/Schluff	1 (0,7)	70 (49)	60 (42)	40 (28)	0,5 (0,35)	50 (35)	150 (105)
Sand	0,4 (0,28)	40 (28)	30 (21)	20 (14)	0,1 (0,07)	15 (1,05)	60 (42)

Vorsorgewerte für organische Stoffe in mg/kg Trockenmasse/Feinboden

	Polychlorierte Biphenyle (PCB ₆)	Benzo(a)pyren	Polycycl. aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK ₁₆)
Humusgehalt > 8 %	0,1 (0,07)	1 (0,7)	10 (7)
Humusgehalt > = 8 %	0,05 (0,035)	0,3 (0,21)	3 (2,1)

Anhang 2**Zuordnungswerte für den Bereich unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht**

gem. Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Teil 2, Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Tab. II 1.2-2 und Tab. II 1.2-3 (Stand 05.11.2004)

Feststoff

Parameter	Einheit	Z 0*	Bemerkungen
Arsen	mg/kg TS	15	15 mg/kg TS bei Sand und Lehm/Schluff 20 mg/kg TS bei Ton
Blei	mg/kg TS	140	
Cadmium	mg/kg TS	1	1,0 mg/kg TS bei Sand und Lehm/Schluff 1,5 mg/kg TS bei Ton
Chrom (gesamt)	mg/kg TS	120	
Kupfer	mg/kg TS	80	
Nickel	mg/kg TS	100	
Thallium	mg/kg TS	0,7	0,7 mg/kg TS bei Sand und Lehm/Schluff 1,0 mg/kg TS bei Ton
Quecksilber	mg/kg TS	1,0	
Zink	mg/kg TS	300	
TOC	Masse. %	0,5 (1,0)	bei C:N-Verhältnis > 25 = 1 Masse-%
EOX	mg/kg TS	1	bei Überschreitung ist Ursache zu prüfen
Kohlenwasserstoffe	mg/kg TS	200 (400)	Zuordnungswerte gelten für C ₁₀ bis C ₂₂ . Gesamtgehalt nach E DIN EN 14039 (C ₁₀ bis C ₄₀) darf insgesamt 400 mg/kg TS nicht überschreiten
BTX	mg/kg TS	1	
LHKW	mg/kg TS	1	
PCB6	mg/kg TS	0,1	
PAK16	mg/kg TS	3	
Benzo(a)pyren	mg/kg TS	0,6	

Anhang 2**Eluat**

Parameter	Einheit	Z 0 / Z 0*
pH-Wert	-	6,5 – 9,5
Leitfähigkeit	$\mu\text{S/cm}$	250
Chlorid	mg/L	30
Sulfat	mg/L	20
Cyanid	$\mu\text{g/L}$	5
Arsen	$\mu\text{g/L}$	14
Blei	$\mu\text{g/L}$	40
Cadmium	$\mu\text{g/L}$	1,5
Chrom (gesamt)	$\mu\text{g/L}$	12,5
Kupfer	$\mu\text{g/L}$	20
Nickel	$\mu\text{g/L}$	15
Quecksilber	$\mu\text{g/L}$	< 0,5
Zink	$\mu\text{g/L}$	150
Phenolindex	$\mu\text{g/L}$	20